



PENSIONSRECHT

Welche Pensionsansprüche gibt es?
Die Pensionsberechnung u.a.

AK NIEDER
ÖSTERREICH

VORWORT

Finanzielle Sicherheit im Alter ist eine der zentralen Aufgaben des Sozialstaates. Wir können stolz sein auf unser Pensionssystem, denn eines ist für uns klar: Nach einem harten Arbeitsleben haben die Arbeitnehmer im Ruhestand auch Pensionen verdient, von denen sie leben können und die sie so lange wie möglich gesund genießen sollen.

Daher ist es für die Menschen auch wichtig zu wissen, welche Bestimmungen rund um die Pension für sie gelten. Die AK Niederösterreich informiert rasch und kompetent über die herrschende Rechtslage.

Die vorliegende Broschüre gibt einen umfassenden Einblick in das geltende Pensionsrecht und kann auch als Arbeitsunterlage für BetriebsrätInnen verwendet werden.

Die SozialrechtsexpertInnen der AK Niederösterreich stehen gerne für die Beantwortung weiterer Fragen unter der Servicetelefonnummer 05 7171-28100 ebenfalls zur Verfügung.



Foto: WYHMALEK

Markus Wieser
Präsident

Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin

Autor der Broschüre:

Mag. Reinhold Wipfel (Referat Sozialrecht und Sozialpolitik)

Aktualisiert im Februar 2020

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

Inhalt

Einleitung	5
Welche Zeiten werden für die Pension berücksichtigt?	6
Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, alle Zeiten, sowie Versicherte, die ab 1.1.1955 geboren sind, Zeiten vor dem 1.1.2005	6
Versicherungszeit	6
Rahmenzeitraum	7
Neutrale Monate	7
Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden, Zeiten ab 1.1.2005	8
Pensionskonto	8
Pensionssplitting	8
Wie mache ich den Anspruch auf Pension geltend?	9
Welche Pensionsansprüche gibt es?	10
Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension	10
Anspruch auf berufliche Rehabilitation	13
Anspruch auf medizinische Rehabilitation	13
Rehabilitationsgeld	15
Umschulungsgeld	15
Alterspension: Regelalterspension	17
Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer “Hacklerregelung”	18
Korridorpension	19
Schwerarbeitspension	20
Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit Exkurs: Übergangsgeld	21
Hinterbliebenenpensionen – Anspruch	22
Die Pensionsberechnung	24
Berechnung des Pensionskontos	24
Wie werden Sozialfälle geregelt	24
Sonstige Regelungen	27
Witwen-/Witwerpension – Höhe	27
Waisenpension – Höhe	28
Kinderzuschuss	28
Auszahlung	28
Erhöhung von Pensionen	29
Ruhen, Anspruchsverlust und Rückzahlung der Pension	29
Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit	30
Erwerb und Pensionsbezug	31
Öffentliche Pension und Firmenpension	32
Pension und Ausgleichszulage	32
Pflegegeld	33
Freiwillige Höherversicherung	33
Verfahren/Zuständigkeit/Gericht	35

Einleitung

In den letzten Jahren sind wesentliche Neuerungen im Pensionsrecht in Kraft getreten.

Für jüngere Versicherte gibt es an Stelle einer befristeten Invaliditätspension ein Rehabilitationsgeld oder ein Umschulungsgeld. Damit soll klar gestellt werden, dass die Betroffenen nicht aufs Abstellgleis gestellt sondern langfristig wieder als vollwertiges Mitglied in die Gesellschaft integriert werden sollen. Um dies in die Wirklichkeit umzusetzen bedarf es aber noch weiterer Anstrengungen. Zu diesem Zweck wurde unter anderem mit 1.7.2017 eine Wiedereingliederungsteilzeit eingeführt.

Für Versicherte, die ab 1.1.1955 geboren sind, gibt es seit 2014 nur noch das Pensionskonto. Die sehr komplizierte Parallelrechnung wurde abgeschafft. Mit 1.1.2014 wurden die bisher erworbenen Ansprüche in Form einer Erstgutschrift auf das Pensionskonto übertragen. Alle Betroffenen haben im Jahr 2014 eine eigene Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt über die Höhe dieser Erstgutschrift erhalten. Im Pensionskonto kann jede/r Versicherte sehen, wie hoch seine schon erworbenen Gutschriften sind. Auf Wunsch übermittelt die Pensionsversicherungsanstalt jederzeit eine aktuelle Mitteilung über das Guthaben auf dem Pensionskonto, der Stand der Gutschriften kann auch online abgefragt werden.

In der Broschüre wird auch an Hand von Beispielen die aktuelle Rechtslage dargestellt. Selbstverständlich muss man sich für eine so kurze Zusammenfassung auf das Wesentliche beschränken. Die notwendige Vereinfachung kann auch dazu führen, dass nicht alle Regelungen in allen Details dargestellt werden.

Welche Zeiten werden für die Pension berücksichtigt?

A. Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, alle Zeiten, sowie Versicherte, die ab 1.1.1955 geboren sind, Zeiten vor dem 1.1.2005

I. Versicherungszeit

Es sind Kalendermonate, die für den Anspruch auf Pension und die Berechnung herangezogen werden. Man unterscheidet:

Beitragszeiten bzw. Zeiten für die ein Beitrag bezahlt werden muss

1. Pflichtversicherungsmonate – aus der Beschäftigung
2. freiwillige Versicherungsmonate – freiwillige Weiterversicherung bzw. Nachkauf in der Pensionsversicherung
3. Selbstversicherung: Eintrittsmöglichkeit ab dem 15. Lebensjahr
4. Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
5. Selbstversicherung nach der Geburt eines Kindes (bis 1993)
6. Selbstversicherung bei Pflege eines noch nicht 40 Jahre alten, behinderten Kindes – hier wird über Antrag der Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds bezahlt
7. Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 – 7 – die Beitragsgrundlage beträgt 1.922,59 Euro – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
8. Weiterversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3-7 - seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
9. Schulbesuchs- oder Studienzeit, damit sie leistungswirksam wird max. 36 Schulmonate, max. 72 Hochschulmonate.
10. Seit 1.1.2002 gelten maximal 18 Monate, ab 1.1.2004 maximal 24 Monate Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Beitragszeit (nur für den Anspruch auf Pension)
11. Seit 1.1.2004 gelten maximal 30 Monate Präsenz oder Zivildienst als Beitragszeiten (nur für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension)

Hinweis 1

Über die Kosten einer freiwilligen Weiterversicherung oder des Nachkaufs von Zeiten informieren Sie gerne die Fachleute der Arbeiterkammer Niederösterreich, des ÖGB oder Ihrer Pensionsversicherung.

Hinweis 2

Seit 1.1.2004 werden die Beiträge für nachgekaufte Schul- oder Studienzeiten zurückbezahlt, wenn der Nachkauf weder für den Anspruch noch für die Höhe der Pension eine Wirkung hatte.

Ersatzzeiten

Sie ersetzen eine Pflicht-, oder freiwillige Versicherungszeit: Ersatzzeiten sind z.B. Wehrdienst, Zivildienst, Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, Wochengeldbezug.

Erst ab 1971 gelten als Ersatzzeiten: Krankengeldbezug, Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfebezug, Bezug von Sonderunterstützung sowie Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deswegen nicht bestand, weil das Einkommen des (Ehe-)partners angerechnet wurde.

Ersatzzeiten für Kindererziehung: Die ersten vier Jahre nach der Geburt eines Kindes werden als Ersatzzeit gerechnet, bei Geburt von Mehrlingen die ersten fünf Jahre. Werden mehrere Kinder geboren, wird die Ersatzzeit jeweils bis zur Geburt des nächsten Kindes gerechnet, wenn der Zeitraum von vier (fünf) Jahren noch nicht abgelaufen ist. Die Ersatzzeit wird grundsätzlich der Mutter zugerechnet – in bestimmten Fällen kann der Vater den Nachweis führen, dass er das Kind tatsächlich überwiegend erzogen hat.

Ersatzzeit für einen Schulbesuch oder ein Studium: Diese Zeiten werden seit 1.7.1996 ohne Beitragsleistung auch nicht mehr für den Anspruch auf Pension gerechnet (bis dahin acht Monate pro Schuljahr).

Hinweis

Schon vorher wurde die Höhe der Pension in der Regel nur durch den Nachkauf der Schul- oder Studienzeiten verändert.

II. Rahmenzeitraum

Es ist dies der Zeitraum, in dem die vorhin beschriebenen Versicherungszeiten liegen müssen, damit Anspruch auf eine Pension besteht. Je nach Pensionsart wird dieser Zeitraum aus einer unterschiedlichen Anzahl von Kalendermonaten gebildet.

III. Neutrale Monate

Sie haben die Wirkung, dass sie den Rahmenzeitraum verlängern, wenn sie innerhalb des Rahmenzeitraums liegen. Diese sind z.B. Pensionsbezug, Arbeitslosengeld- oder Krankengeldbezug vor 1971, max. 60 Monate einer gemeldeten Arbeitsuche beim Arbeitsmarktservice, Bezug einer Unfallrente von mind. 50 % M.d.E., Bezug einer Kriegsopfer- und Opferfürsorgerechte von mind. 70 %.

B. Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden, Zeiten ab 1.1.2005

Pensionskonto

Für jeden angerechneten Monat werden Pensionsbeiträge auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben, d.h. es gibt nur noch Beitragszeiten. Folgende Zeiten werden angerechnet:

1. **Pflichtversicherungsmonate** – aus der Beschäftigung
2. **freiwillige Versicherungsmonate** – freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung,
3. **Selbstversicherung**: Eintrittsmöglichkeit ab dem 15. Lebensjahr
4. **Selbstversicherung** bei geringfügiger Beschäftigung
5. **Nachträgliche Selbstversicherung** für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung (mittlere oder höhere Schule, Hochschule oder Universität), damit sie leistungswirksam wird. Pro Schuljahr können 12 Monate und pro Semester 6 Monate eingekauft werden, max. 36 Schulmonate, max. 72 Hochschulmonate
6. **Selbstversicherung bei Pflege** eines noch nicht 40 Jahre alten, behinderten Kindes – hier wird über Antrag der Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds bezahlt
7. **Selbstversicherung für Zeiten der Pflege** eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 – 7 – die Beitragsgrundlage beträgt 1.922,59 Euro – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
8. **Weiterversicherung für Zeiten der Pflege** eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 – 7 – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
9. **Kindererziehung** maximal 48 Monate, bei Mehrlingsgeburten maximal 60 Monate, die Zeiten werden mit 1.922,59 Euro bewertet.
10. **Präsenz oder Zivildienst**, die Zeiten werden mit 1.922,59 Euro bewertet.
11. **Bezug von Krankengeld oder Wochengeld**, die Zeiten werden mit der um 17 % erhöhten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Krankheit bzw. vor Beginn des Wochengelds bewertet.
12. **Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe**, die Zeiten werden mit 70 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bzw. 92 % dieses Betrags bei Bezug von Notstandshilfe bewertet.
13. Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht bestand, weil das Einkommen des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wurde, werden wie Notstandshilfe bewertet.

NEU: Erweitertes Pensionssplitting

Seit 1.1.2017 kann der erwerbstätige Elternteil dem/der Partner/in für bis zu 7 Jahre höchstens 50 % seiner Gutschriften auf dessen/deren Pensionskonto übertragen für Zeiten, in denen diese/r das Kind überwiegend erzogen hat.

Die Übertragung muss spätestens bis zum 10. Geburtstag des Kindes bei der Pensionsversicherung beantragt werden. Bei mehreren Kindern endet die Frist mit dem 10. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Insgesamt können Gutschriften für höchstens 14 Jahre übertragen werden. Durch die übertragenen Gutschriften darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden. Eine Übertragung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Wie mache ich den Anspruch auf Pension geltend?

Ein Antrag beim zuständigen Pensionsversicherungsträger muss gestellt werden, damit man eine Pension ausbezahlt erhalten kann.

Der Stichtag

Das ist der auf die Antragstellung auf Pension folgende Monatserste, wird der Pensionsantrag an einem Monatsersten gestellt, ist es dieser.

Der Stichtag ist der Zeitpunkt, zu dem festgestellt wird,

- ob
- in welchem Zweig der Pensionsversicherung und
- in welcher Höhe

ein Pensionsanspruch entstanden ist.

Hinweis

Es wurde nur das Wichtigste angeführt, daher ersuchen wir Sie, in Zweifelsfragen immer den Rat der Fachleute der Arbeiterkammer Niederösterreich oder des Österr. Gewerkschaftsbundes einzuholen. Auch Ihre Pensionsversicherungsanstalt steht Ihnen gerne zur Verfügung.

**Die AK-Experten
erreichen Sie unter
057171-22000.**

Welche Pensionsansprüche gibt es?

I. Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Welche sonstigen Voraussetzungen sind notwendig?

- a) Man muss invalid oder berufsunfähig sein;
- b) Meist braucht man eine Mindestanzahl von Versicherungsmonaten.

Wann ist man invalid bzw. berufsunfähig?

Jeder Antrag auf Invaliditätspension gilt vorrangig als Antrag auf Rehabilitation. Geprüft wird, ob eine medizinische oder berufliche Rehabilitation möglich ist. Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist oder ohne Erfolg geblieben ist, besteht Anspruch auf Invaliditätspension.

Der/die Versicherte muss bereit sein, aktiv an einer Nach- oder Umschulung teilzunehmen. Diese darf jedoch nur unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen sowie des Alters stattfinden. Keinesfalls darf eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau erfolgen.

Invaliditätspension / ArbeiterIn

Als invalid gilt,

- wer einen Beruf erlernt hat oder dazu angelernt wurde und diesen in den letzten 15 Jahren vor dem Antrag mindestens 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) ausgeübt hat, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, diesen Beruf auszuüben
- wer keinen Beruf erlernt hat oder den erlernten Beruf in den letzten 15 Jahren vor dem Antrag nicht mindestens 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) ausgeübt hat, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen keinerlei Arbeiten mehr verrichten kann.

Berufsunfähigkeitspension / Angestellte

Als berufsunfähig gilt, wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die von ihm/ihr zuletzt ausgeübte Angestelltentätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit, weiter auszuüben. Dabei ist ein gewisser beruflicher Abstieg, nämlich um eine Verwendungsgruppe, zumutbar.

Voraussetzung ist, dass in den letzten 15 Jahren 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) eine qualifizierte Angestelltentätigkeit verrichtet wurde, Zeiten in denen ein erlernter/angelerner Beruf als Arbeiter ausgeübt wurde werden darauf angerechnet.

Die Frage, welche Arbeiten man noch verrichten kann, ist eine medizinische Frage, die von den Ärzten der Pensionsversicherung bzw. den gerichtsärztlichen Sachverständigen beurteilt wird.

Dauer

Eine Invaliditätspension wird grundsätzlich befristet für die Dauer von max. 2 Jahren zuerkannt, außer wenn aus medizinischen Gründen die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen wird. Damit die Pension danach ohne Unterbrechung weiter bezahlt werden kann, muss ein Antrag auf Weitergewährung bis spätestens 3 Monate nach dem Ende der Pension gestellt werden.

Achtung!

Für Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren wurden gibt es seit 1.1.2014 keine befristete Invaliditätspension mehr. Auch, wenn schon eine Invaliditätspension bezogen wurde.

Anspruch auf Invaliditätspension hat nur noch, wer dauerhaft invalid ist und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Wer nur vorübergehend invalid ist, erhält ein Rehabilitationsgeld von der Krankenversicherung oder ein Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice. (Siehe Seite 14–16)

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

- a) Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit: Es genügt das Bestehen der Versicherung, ohne weitere Versicherungsmonate.
- b) Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten. Es genügen 6 Versicherungsmonate für den Pensionsantrag, es muss aber mindestens ein Beitragsmonat vorliegen.
- c) Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist nach Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten, der Stichtag liegt aber vor Vollendung des 50. Lebensjahres. Es müssen zumindest 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten (Rahmenzeitraum) vorhanden sein.
- d) Der Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird mit Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres gestellt: Es müssen zu den 60 Versicherungsmonaten noch so viele Monate erworben werden, als man an Monaten älter als 50 Jahre ist, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. – Diese Versicherungsmonate müssen im Rahmenzeitraum liegen, der doppelt so lange ist.

Wie lang ist der Rahmenzeitraum?

Der Rahmenzeitraum beträgt grundsätzlich 120 Kalendermonate (10 Jahre). Bei Antragstellung nach Vollendung des 50. Lebensjahres verlängert sich der Rahmenzeitraum, in dem die Versicherungsmonate liegen müssen, um die doppelte Zahl der geforderten Versicherungsmonate.

Beispiel

Eine Frau oder ein Mann ist 53 Jahre und 1 Monat; Antrag auf Invaliditätspension: Notwendig sind 97 Versicherungsmonate (60 plus 37) in den letzten 194 Kalendermonaten (Rahmenzeitraum)

Hinweis

Der Rahmenzeitraum der Punkte b) und c) verlängert sich um neutrale Monate (Siehe Seite 7) Auskünfte dazu gibt Ihnen gerne die Arbeiterkammer, der ÖGB oder Ihre Pensionsversicherungsanstalt.

Ewige Anwartschaft

Der Anspruch auf Invaliditätspension ist jedenfalls erfüllt, wenn insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1.1.1956) erworben wurden.

Darf man arbeiten und einen Antrag auf Invaliditätspension stellen?

Damit die Pension bezogen werden kann, muss die Tätigkeit aufgegeben werden, die entscheidend dafür war, dass die Invaliditätspension zuerkannt wurde. (das muss nicht die Letzte sein). Unabhängig davon kann es in bestimmten Fällen zum Wegfall eines Teiles der Pension kommen.

Hinweis
Bei einer Zuerkennung ab 1.1.2001 gelten bei einer Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro für 2020) die Bestimmungen über die Teilpension (siehe Seite 31).

Härtefallregelung (Männer und Frauen ab 50)

Als invalid oder berufsunfähig gilt ab 50 auch, wer keinen Berufsschutz hat und nur noch Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil verrichten kann. Solche Tätigkeiten sind leichte Arbeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck nur noch vorwiegend im Sitzen verrichtet werden können. Der/die Versicherte muss mindestens 12 Monate arbeitslos sein und mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Monate einer Pflichtversicherung auf Grund von Erwerbstätigkeit, erworben haben.

Schutzbestimmung für ältere Frauen und Männer (Männer und Frauen ab 60)

Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre lang eine gleichartige Tätigkeit verrichtet hat, und diese Tätigkeit wegen Krankheit oder Gebrechen nicht mehr ausüben kann, gilt als invalid bzw. berufsunfähig. Eine zumutbare Änderung dieser Tätigkeit ist dabei zu berücksichtigen. Zur Ausübung zählen auch höchstens 24 Monate Krankengeldbezug aus dem Dienstverhältnis.

Seit 1.1.2017 können in der Praxis nur noch Männer nach dieser Bestimmung eine Invaliditätspension erhalten. Frauen haben mit Vollendung des 60. Lebensjahres schon Anspruch auf Alterspension.

Ia. Anspruch auf berufliche Rehabilitation

Seit 1.1.2017 für alle Versicherten

Seit 1.1.2017 haben alle Versicherten einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation. (Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist, besteht Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension.)

Anspruch auf berufliche Rehabilitation hat, wer auf Grund seines Gesundheitszustands invalid oder berufsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit werden könnte.

Dafür genügt es, dass in den letzten 36 Kalendermonaten (3 Jahre) mindestens 12 Monate Beschäftigung im erlernten/angelernten Beruf oder in einer qualifizierten Angestelltentätigkeit vorliegen. Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn insgesamt mindestens 36 Monate einer solchen Beschäftigung vorliegen.

Die Rehabilitation muss unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen, sowie des Alters stattfinden. Eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau darf nur mit Zustimmung des/der Versicherten erfolgen.

Die notwendigen Versicherungszeiten für den Anspruch auf Invaliditätspension müssen vorliegen.

Achtung!

Für Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren wurden, ist seit 1.1.2014 das Arbeitsmarktservice für die Durchführung der beruflichen Rehabilitation zuständig. Seit 1.1.2017 gibt es auch für diese Personengruppe den Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation. Während der beruflichen Rehabilitation besteht Anspruch auf Umschulungsgeld.

Ib. Anspruch auf medizinische Rehabilitation

Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren wurden

Wenn die Pensionsversicherungsanstalt feststellt, dass vorübergehende Invalidität für die Dauer von mindestens 6 Monaten vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind besteht Anspruch auf medizinische Rehabilitation, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist.

Die Maßnahmen der medizinische Rehabilitation müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Während Maßnahmen einer medizinischen Rehabilitation besteht Anspruch auf Rehabilitationsgeld.

Achtung!**Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind**

Seit 1.1.2014 gibt es für Versicherte mit Geburtsdatum ab 1.1.1964 keine befristete Invaliditätspension mehr. Auch, wenn schon eine Invaliditätspension bezogen wurde.

Anspruch auf Invaliditätspension hat nur noch, wer dauerhaft invalid ist und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Wer nur vorübergehend invalid ist, erhält ein Rehabilitationsgeld von der Krankenversicherung oder ein Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice.

Ic. Rehabilitationsgeld

Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind

Das Rehabilitationsgeld ersetzt die befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Welche Voraussetzungen sind notwendig?

Die Pensionsversicherungsanstalt stellt fest, dass vorübergehende Invalidität für die Dauer von mindestens 6 Monaten vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind. Gleichzeitig sind Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation zu gewähren, wenn dies erforderlich ist. Dazu wird im Rahmen eines Case-Managements ein Versorgungsplan erstellt, in welchem Zeitraum welche Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden sollen. Der/die Versicherte ist verpflichtet, an der Erstellung des Versorgungsplans und an den Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation teilzunehmen.

Verweigert der/die Versicherte die Mitarbeit, so ist das Rehabilitationsgeld für die Dauer der Weigerung zu entziehen. Es muss kein eigener Antrag auf Rehabilitationsgeld gestellt werden, die Auszahlung erfolgt direkt vom zuständigen Krankenversicherungsträger.

Welche Versicherungszeit ist notwendig?**Achtung!**

Auch für den Anspruch auf Rehabilitationsgeld muss die für den Anspruch auf Invaliditätspension erforderliche Zahl an Versicherungsmonaten vorliegen (Die Anwartschaft muss erfüllt sein.) siehe Seite 11

Wie lange erhalte ich das Rehabilitationsgeld?

Das Rehabilitationsgeld gebührt für die weitere Dauer der vorübergehenden Invalidität. Dabei ist keine Befristung vorgesehen, es erfolgt jedoch zumindest jährlich eine Nachuntersuchung durch die Pensionsversicherungsanstalt. Stellt die Pensionsversicherung fest, dass Invalidität nicht mehr vorliegt, so wird das Rehabilitationsgeld entzogen. Gegen den Bescheid über die Entziehung des Rehabilitationsgelds kann Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.

Wie hoch ist das Rehabilitationsgeld?

Das Rehabilitationsgeld gebührt in der Höhe des Krankengelds auf der Basis der letzten Beschäftigung. Bemessungsgrundlage ist der letzte Entgeltzahlungszeitraum (Monat) während der letzten Beschäftigung vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Es beträgt vom 4. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50 % und vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit an 60 % der Bemessungsgrundlage. Der Anspruch auf Sonderzahlungen wird durch einen 17 %igen Zuschlag berücksichtigt. Unmittelbar davor liegende Bezugszeiten von Krankengeld werden auf die Bezugsdauer angerechnet.

Das Rehabilitationsgeld gebührt mindestens in der Höhe von 966,65 Euro (gilt für 2020), wenn sich der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland befindet.

Darf man arbeiten und Rehabilitationsgeld beziehen?

Für das Rehabilitationsgeld muss die Beschäftigung nicht aufgegeben werden. Der Anspruch auf Krankengeld ruht während des Bezugs von Rehabilitationsgelds.

Wird während des Bezugs von Rehabilitationsgelds ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen, so gebührt es als Teilrehabilitationsgeld. Das Erwerbseinkommen wird teilweise auf das Rehabilitationsgeld angerechnet.

Das Rehabilitationsgeld wird wie bei der Invaliditätspension entsprechend dem Gesamteinkommen aus Rehabilitationsgeld und Erwerbseinkommen reduziert:

Für Einkommensteile von

- | | |
|--|-----------|
| ■ über 1.241,97 Euro bis 1.863,02 Euro | sind 30 % |
| ■ über 1.863,02 Euro bis 2.483,93 Euro | sind 40 % |
| ■ über 2.483,93 Euro | sind 50 % |

dieser Einkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf weder das Rehabilitationsgeld noch das Erwerbseinkommen übersteigen. Das Rehabilitationsgeld beträgt mindestens 50 % des sonst gebührenden Rehabilitationsgelds.

Id. Umschulungsgeld**Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind**

Das Umschulungsgeld gebührt während einer beruflichen Rehabilitation durch das Arbeitsmarktservice an Stelle einer befristeten Invaliditätspension.

Welche Voraussetzungen sind notwendig?

- Die Pensionsversicherungsanstalt stellt fest, dass Invalidität für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vorliegt **und**
- Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind.
- Der/die Betroffene muss bereit sein, aktiv an Auswahl, Planung und Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

Sperre

Wer sich weigert an der Rehabilitation teilzunehmen oder den Erfolg vereitelt, erhält bei der ersten Weigerung für die Dauer von 6 Wochen, bei jeder weiteren für die Dauer von 8 Wochen kein Umschulungsgeld.

Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann eine Nachsicht der Sperre erteilt werden.

Muss ich einen Antrag stellen?

Es muss ein Antrag auf Umschulungsgeld gestellt werden. Wer den Antrag innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der PVA stellt, erhält das Umschulungsgeld rückwirkend ab der Feststellung der Pensionsversicherungsanstalt. Sonst gebührt das Umschulungsgeld erst ab der Antragsstellung.

Wie hoch ist das Umschulungsgeld?

Während der Auswahl und Planung einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengelds.

Während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in Höhe des um 22 % erhöhten Grundbetrags des Arbeitslosengelds.

Das Umschulungsgeld gebührt mindestens in Höhe des Existenzminimums nach der Exekutionsordnung 1.125 Euro monatlich (gilt für 2020), täglich 37,57 Euro.

Darf man arbeiten und Umschulungsgeld beziehen?

Für das Umschulungsgeld muss die Beschäftigung nicht aufgegeben werden. Der Anspruch auf Umschulungsgeld ruht während des Bezugs von Krankengeld.

Wird während des Bezugs von Umschulungsgeldes ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro für 2020) bezogen, so besteht kein Anspruch auf Umschulungsgeld. Umschulungsgeld kann während einer beruflichen Rehabilitation bezogen werden, wenn kein Anspruch auf Entgelt gegenüber dem Dienstgeber mehr besteht und das Krankengeld ausgeschöpft ist.

Wie lange erhalte ich Umschulungsgeld?

Ab der Antragstellung bis zum Ende der beruflichen Rehabilitation, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der beruflichen Rehabilitation.

II. Alterspension: Regelalterspension (normale Alterspension) (Männer 65, Frauen 60)

Anspruch auf Alterspension haben Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres, Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Achtung!

Ab dem Jahr 2024 erhöht sich das Regelpensionsalter für Frauen nach dem Geburtsdatum in Schritten von 6 Monate bis auf 65 Jahre im Jahr 2033.

Geburtsdatum	Pensionsalter
2.12.1963 - 1.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
2.06.1964 - 1.12.1964	61 Jahre
2.12.1964 - 1.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
2.06.1965 - 1.12.1965	62 Jahre
2.12.1965 - 1.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
2.06.1966 - 1.12.1966	63 Jahre
2.12.1966 - 1.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
2.06.1967 - 1.12.1967	64 Jahre
2.12.1967 - 1.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
Ab 2.06.1968	65 Jahre

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

180 Versicherungsmonate, egal ob Pflichtversicherung, Ersatz- oder freiwillige Beitragszeiten. Das sind 15 Versicherungsjahre. Sie müssen im Rahmenzeitraum von 360 Kalendermonaten (30 Jahre) liegen.

Hinweis

Der Rahmenzeitraum verlängert sich um neutrale Monate (Siehe Seite 7).

Ewige Anwartschaft: Die Anwartschaft ist auch erfüllt, wenn man im Erwerbsleben insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1.1.1956) erworben hat.

Darf man arbeiten und trotzdem einen Antrag auf Alterspension stellen?

Ja, neben einer Regelalterspension darf man ohne Begrenzung des Einkommens arbeiten. (Ausnahme: Bezug einer Ausgleichszulage)

Pensionsharmonisierung – Pensionskonto

Welche Versicherungszeit ist im Pensionskonto notwendig?

Im Pensionskonto benötigt man 15 Versicherungsjahre, davon mindestens 7 Jahre aus Erwerbstätigkeit für den Anspruch auf eine Alterspension. (Es zählen nur Zeiten ab dem 1.1.2005, nur Kindererziehungszeiten vor dem 1.1.2005 können auch angerechnet werden). Während der Übergangszeit genügt es auch, dass die bisher geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

III. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Durch die Pensionsreform 2003 wurde die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer schrittweise bis zum 1.10.2017 abgeschafft. Die ursprüngliche sog. „Hacklerregelung“ für Langzeitversicherte war begrenzt für Versicherte, die vor dem 1.1.1954 bzw. vor dem 1.1.1959 geboren sind und ist daher ebenfalls bereits ausgelaufen.

Ein vorzeitiger Pensionsantritt im Rahmen der sog. „Hacklerregelung“, für Langzeitversicherte mit 40 bzw. 45 Beitragsjahren ist nur noch unter folgenden sehr eingeschränkten Bedingungen möglich.

Hacklerregelung

a) Hacklerregelung II (langjährig Versicherte)

Für Männer, die nach dem 1.1.1954 geboren sind wurde mit 1.1.2014 das Alter für die „Hacklerregelung auf das **62. Lebensjahr** erhöht. Voraussetzung sind weiterhin 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre).

Für Frauen erhöht sich nach dem Geburtsdatum das Antrittsalter sowie auch die Anzahl der erforderlichen Beitragsmonate:

Geburtsdatum	Antrittsalter	Beitragsmonate
01.01.59 bis 31.12.59	57 Jahre	504 Monate
01.01.60 bis 31.12.60	58 Jahre	516 Monate
01.01.61 bis 31.12.61	59 Jahre	528 Monate
01.01.62 bis 01.12.63	60 Jahre	540 Monate
02.12.63 bis 01.06.64	60,5 Jahre	540 Monate
02.06.64 bis 01.12.64	61 Jahre	540 Monate
02.12.64 bis 01.06.65	61,5 Jahre	540 Monate
Ab 02.06.65	62 Jahre	540 Monate

Es zählen nur Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit sowie Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt, höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten (die sich nicht mit Beitragszeiten decken) und bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst.

Ein Nachkauf von Schul- oder Studienmonaten ist nicht mehr möglich.

NEU ab 1.1.2020: Abschlagsfrei bei 45 Jahren Erwerbstätigkeit:

Keine Abschläge gibt es, wenn zum Stichtag 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit (45 Jahre) vorliegen. Angerechnet werden max. 60 Monate der Kindererziehung, NICHT aber Präsenz- oder Zivildienst.

b) Hacklerregelung III (SchwerarbeiterInnen)

Frauen, die das 55. und Männer, die das 60. Lebensjahr nach dem 31.12.2013 und vor dem 31.12.2018 vollendet haben weiterhin frühestens mit Vollendung des 55. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

Männer erfüllen die Voraussetzung, sobald sie 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre) erworben haben, Frauen benötigen mind. 480 Beitragsmonate (40 Beitragsjahre). Es zählen alle Beitragszeiten, zusätzlich werden Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt, des Krankengeldbezugs, höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten (die sich nicht mit Beitragszeiten decken), bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst sowie Ersatzzeiten der Beschäftigung im elterlichen Betrieb angerechnet, letztere nur mit Beitragszahlung (192,55 Euro/Monat im Jahr 2020).

Anmerkung
Da Männer in die Schwerarbeitspension gehen können, wird diese „Hacklerregelung“ vor allem für Frauen in Frage kommen.

Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten ist möglich.

Weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten 20 Jahren 10 Jahre lang besonders belastende Tätigkeiten verrichtet wurden. (Eine Verordnung des Bundesministers für Soziales legt fest, welche Tätigkeiten darunter fallen. Siehe Schwerarbeitspension Seite 20)

Gibt es sonstige Voraussetzungen?

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro für 2020) ausgeübt werden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro für 2020) fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

Achtung!

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Abschläge!

IV. Korridor pension

(Männer und Frauen ab 62)

Mit dem Pensionskonto wurde an Stelle der vorzeitigen Alterspension eine Korridor pension eingeführt. Innerhalb des Korridors kann man wählen, ob man frühzeitig, frühestens mit 62 Jahren oder erst aufgeschoben, spätestens mit 68 Jahren in Pension gehen möchte. Bei Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr gibt es Abschläge, nach 65 Jahren erhält man Zuschläge.

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Voraussetzung sind 480 Versicherungsmonate, unabhängig davon, wann diese erworben wurden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro für 2020) fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

Arbeitslosigkeit und Korridorpension

Wer bereits arbeitslos ist oder mit 62 Jahren oder später seine Beschäftigung verliert, erhält kein Arbeitslosengeld mehr. Er hat daher keine Wahl und muss die Korridorpension in Anspruch nehmen. Nur wer vom Dienstgeber gekündigt wurde oder dessen Dienstverhältnis sonst ohne sein Verschulden unter bestimmten Voraussetzungen beendet wurde, kann nach 62 max. 1 Jahr Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

Achtung!

Wer schon Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat, muss diese in Anspruch nehmen.

V. Schwerarbeitspension

(Männer und Frauen ab 60)

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Es müssen mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) vorliegen. Weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten 20 Jahren 10 Jahre besonders belastende Tätigkeiten (Schwerarbeit) verrichtet wurden.

Pensionsantritt

Die Schwerarbeitspension kann frühestens mit Vollendung von 60 Jahren in Anspruch genommen werden.

Was ist Schwerarbeit?

- Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr),
- regelmäßige Arbeiten unter Hitze oder Kälte im Sinne von Nachtschwerarbeit,
- Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 10 % (AUVA)
- berufliche Pflege von kranken oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf
- Schwere körperliche Arbeit, Männer die mind. 2.000 Kalorien und Frauen die mind. 1.400 Kalorien pro Arbeitstag verbrauchen. (Zur Vereinfachung der Administration wurde für die PVA eine Liste von Tätigkeiten erstellt – diese umfasst nicht alle Tätigkeiten und ist nicht verbindlich.)
- Nachtschwerarbeit, ohne Anspruch auf Sonderruhegeld
- Erwerbstätigkeit trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % MdE sofern ab 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 vorliegt

Wie hoch ist die Schwerarbeitspension?

Im Pensionskonto gibt es für SchwerarbeiterInnen niedrigere Abschläge. Für jedes Jahr vorzeitigen Pensionsantritt gibt es einen Abschlag von 1,8 %. (Kürzung der Pension)

NEU ab 1.1.2020: Abschlagsfrei bei 45 Jahren Erwerbstätigkeit:

Keine Abschläge gibt es, wenn zum Stichtag 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit (45 Jahre) vorliegen. Angerechnet werden max. 60 Monate der Kindererziehung, NICHT aber Präsenz- oder Zivildienst.

Achtung!

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro für 2020) ausgeübt werden.

Hinweis!

Ist unklar, ob Schwerarbeit verrichtet wurde, so sollte rechtzeitig ein Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten gestellt werden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro für 2020) fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

VI. Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

(Männer 61 ½, Frauen 56 ½)

Achtung!

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wurde mit 1.1.2004 abgeschafft.

Exkurs: Übergangsgeld

(Männer ab 61 ½, Frauen 56 ½)

An Stelle der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit gab es für einen Übergangszeitraum befristet einen Anspruch auf Übergangsgeld vom Arbeitsmarktservice. Im Jahr 2020 ist dieser Übergangszeitraum aber bereits ausgelaufen.

VII. Hinterbliebenenpensionen – Anspruch

a) Witwen-/Witwerpensionen

Anspruch auf Witwen- und Witwerpension hat die Ehegattin/der Ehegatte nach einem versicherten Mann oder einer versicherten Frau, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines/ ihres Todes auf Grund seiner/ihrer Versicherungszeiten Anspruch auf Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeits- bzw. Alterspension gehabt hätte. (Siehe Anspruchsvoraussetzungen Seite 11)

Hinweis

Für den Anspruch auf Hinterbliebenenpension werden Schul- und Studienzeiten weiterhin ohne Beitragszahlung berücksichtigt. (Nicht aber für die Höhe)

Sonderregelung für Witwen- und Witwerpensionen bis zum 35. Lebensjahr

Wenn der überlebende Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt die Witwen- und Witwerpension nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

- aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert oder
- die Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert oder
- der überlebende Ehepartner ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

Sonderregelung: Wenn man eine/n BezieherIn einer Invaliditäts- oder Alterspension heiratet

Die Hinterbliebenenpension gebührt nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

- aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert oder
- Altersunterschied bis 20 Jahre – Ehedauer mindestens 3 Jahre
- Altersunterschied mehr als 20 bis 25 Jahre – Ehedauer mindestens 5 Jahre
- Altersunterschied mehr als 25 Jahre – Ehedauer mindestens 10 Jahre oder
- der/die überlebende EhepartnerIn ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

Sonderregelung: Wenn man einen Mann, der mindestens 65 Jahre ist bzw. eine Frau heiratet, die mindestens 60 Jahre ist, und noch keine Pension bezieht.

Die Hinterbliebenenpension gebührt nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

- aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert oder
- die Ehe hat mindestens 2 Jahre gedauert oder
- der überlebende Ehepartner ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

Geschiedene/r Ehegatte/in**Anspruch auf Witwen-/Witwerpension hat auch der/die geschiedene Ehegatte/in, wenn**

- der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verpflichtet war, ihm/ihr Unterhalt zu leisten oder
- ihm/ihr tatsächlich regelmäßig mindestens im Jahr vor dem Tod Unterhalt geleistet hat und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Anmerkung

Abhängig von der Höhe des Einkommens kann es zu einer Kürzung oder Erhöhung der Witwen-/Witwerpension kommen (siehe S. 27, 28)

Darf man arbeiten und einen Antrag auf Witwen-/Witwerpension einbringen?

Ja – man darf arbeiten und bekommt trotzdem eine Pension.

b) Waisenpension

Anspruch auf Waisenpension haben Kinder, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines/ihrer Todes Anspruch auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- bzw. Alterspension gehabt hätte. (Siehe Anspruchsvoraussetzungen Seite 11)

Als Kinder gelten

- die ehelichen, die legitimierte und die Wahlkinder des/der Versicherten
- die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten
- die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn die Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist
- die Stiefkinder, wenn sie mit dem/der Versicherten in Hausgemeinschaft leben – jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus:

Soll die Waisenpension über die Vollendung des 18. Lebensjahr hinaus ausbezahlt werden, ist ein besonderer Antrag notwendig!

Der Anspruch besteht nur dann, wenn

- eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert wird, welche die Arbeitskraft überwiegend beansprucht – längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ende der Schul- bzw. Berufsausbildung Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen besteht.

Darf man arbeiten und einen Antrag auf Waisenpension stellen?

Als Bezieher einer Waisenpension muss man sich überwiegend in Ausbildung befinden. Das ist z.B. bei Absolvierung einer Lehre der Fall, bei Besuch einer Schule oder im Fall eines Studiums.

Achtung!

Wer über 18 Jahre alt ist und eine Waisenpension bezieht, weil er/sie erwerbsunfähig ist, darf keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung führt. In diesem Fall erlischt die Waisenpension. Sie lebt wieder auf, wenn die Erwerbstätigkeit beendet wird, die Erwerbsunfähigkeit aber weiter besteht.

Pensionsberechnung

Wie hoch ist die Pension?

Mit 1.1.2005 ist die Pensionsharmonisierung in Kraft getreten. Alle zu diesem Zeitpunkt unter 50-jährigen (Geburt ab 1.1.1955) haben damit ab 1.1.2005 Gutschriften für das Pensionskonto erworben.

Wer am 1.1.2005 schon 50 Jahre alt war (Geburt vor dem 1.1.1955), ist vom Pensionskonto nicht betroffen. Für sie/ihn gilt weiterhin die alte Rechtslage zur Berechnung der Pension. In der Praxis kann es sich allerdings nur um Versicherte handeln, die die Pension erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen.

Mit dem Pensionskonto ändert sich die Pensionsberechnung grundlegend. Die Pension berechnet sich nach der Summe der Gutschriften auf diesem Pensionskonto. Trotzdem bleibt es weiterhin dabei, dass die Höhe der Pension

- vom Ausmaß der Versicherungszeiten
- vom Pensionsantrittsalter
- von der Höhe der einbezahlten Beiträge abhängt.

Umstellung auf das Pensionskonto mit 1.1.2014

Zunächst sollte die Umstellung langsam unter Verwendung einer Parallelrechnung erfolgen. Mit 1.1.2014 wurde jedoch für alle ab 1.1.1955 Geborenen eine komplette Umstellung auf das Pensionskonto vorgenommen. Wer vor dem 1.1.2005 mindestens 1 Versicherungsmonat erworben hat, hat zum 1.1.2014 eine Kontoerstgutschrift erhalten. Diese wurde aus allen bis dahin erworbenen Zeiten erstellt. Seither gibt es nur Gutschriften auf dem Pensionskonto. Die Pensionsberechnung soll dadurch verständlicher, transparenter und besser nachvollziehbarer werden.

Pensionskonto – Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden

Mit 1.1.2005 wurde das Pensionskonto für alle unter 50-jährigen eingerichtet. Das Pensionskonto ist leistungsorientiert, es gilt die Formel „80/65/45“; d.h. Wer mit 65 Jahren und 45 Versicherungsjahren in Pension geht, soll 80 % seines durchschnittlichen Erwerbseinkommens als Pension erhalten.

I. Berechnung des Pensionskontos

Kontogutschrift (Teilgutschrift)

Für jeden angerechneten Monat werden 1,78 % der Beitragsgrundlage (Bruttoeinkommen) als Pensionsbeiträge auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben. Im Jahr können Beiträge maximal vom 14-fachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gutgeschrieben werden. (Teilgutschrift)

Aufwertung

Am Ende des Jahres 2019 wird die Gutschrift des Jahres 2018 (darin enthalten alle älteren Gutschriften) mit der Aufwertungszahl für 2020 multipliziert.

Aufwertungszahl

Die Aufwertungszahl nach dem APG ist höher als bei der Altpension. Sie entspricht der Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage im vorvorigen Jahr gegenüber dem Jahr davor. Z.B.: Aufwertungszahl für 2020:
durchschnittliche Beitragsgrundlage 2018 / durchschnittliche Beitragsgrundlage 2018.

Gesamtgutschrift

Die Gesamtgutschrift am Ende eines Kalenderjahres ist die Summe der Gutschriften des Vorjahres aufgewertet mit der Aufwertungszahl plus die Teilgutschrift dieses Jahres.

Gutschrift für Zeiten ohne Beschäftigung

- Zeiten der Kindererziehung von maximal 48 Monaten, bei Mehrlingsgeburten von maximal 60 Monaten werden mit 1.922,59 Euro pro Monat bewertet
- Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes, werden mit 1.922,59 Euro pro Monat bewertet
- Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Wochengeld werden mit der um 17 % erhöhten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Krankheit bzw. vor Beginn des Wochengeldbezugs bewertet
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden mit 70 % der Beitragsgrundlage im Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bewertet
- Zeiten des Bezugs von Notstandshilfe werden mit 92 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bewertet
- Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht bestand, weil das Einkommen des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wurde, werden wie Notstandshilfe bewertet (Erst ab dem Jahr 2005)

Pensionshöhe

Bei Pensionsantritt wird die Gesamtgutschrift, d.h. die aufgewertete Gutschrift aus den vergangenen Jahren plus die Gutschrift des laufenden Kalenderjahres durch 14 dividiert. Dieser Betrag wird dann monatlich ausbezahlt.

Kurzbeispiel für ein Pensionskonto					
Mann, geboren 2.5.1986, beginnt am 1.10.2005, mit 19 Jahren seinen Erwerbsverlauf.					
Jahr	Jahreseinkommen	Kontogutschrift	Aufwertungsfaktor		Gesamtgutschrift
2005	4.144	73,76			73,76
2006	20.020	356,36	1,03	$73,76 \times 1,024 = 75,53 + 356,36$	431,89
2007	20.902	372,06	1,024	$431,89 \times 1,023 = 441,82 + 372,06$	813,88
2008	21.812	388,25	1,023	$816,83 \times 1,025 = 834,23 + 388,25$	1.222,48
2009	22.575	401,84	1,025	$1.222,48 \times 1,024 = 1.251,82 + 401,84$	1.653,66
2010	23.139	411,87	1,024	$1.653,66 \times 1,021 = 1.688,39 + 411,87$	2.100,26
2011	23.486	418,05	1,021	$2.100,26 \times 1,006 = 2.112,86 + 418,05$	2.530,91
2012	25.200	448,56	1,006	$2.530,91 \times 1,028 = 2.601,78 + 448,56$	3.050,34
2013	27.000	480,60	1,028	$3.050,34 \times 1,022 = 3.117,45 + 480,60$	3.598,05
2014	27.650	492,17	1,022	$3.598,05 \times 1,027 = 3.695,20 + 492,17$	4.187,37
2015	28.185	501,69	1,027	$4.187,37 \times 1,024 = 4.287,87 + 501,69$	4.789,56
2016	29.400	523,32	1,024	$4.789,56 \times 1,024 = 4.904,51 + 523,32$	5.427,83
2017	30.250	547,35	1,024	$5.427,83 \times 1,029 = 5.585,24 + 538,45$	6.132,59
2018	31.100	553,58	1,029	$6.123,69 \times 1,020 = 6.246,16 + 553,58$	6.799,74
2019	32.000	569,60	1,020	$6.799,74 \times 1,031 = 7.010,53 + 569,60$	7.580,13
2020	33.000	587,40	1,031	$7.580,13 + 587,40$	8.167,53
8.167,53 ./. 14					583,40

Anmerkung

Die Aufwertungsfaktoren ab 2020 sind noch nicht bekannt und wurden daher willkürlich festgelegt.

Am 1.12.2020 hätte der Mann eine Gesamtgutschrift von 8.167,53 Euro auf seinem Konto und daher Anspruch auf eine Pension in der Höhe von 583,40 Euro.

Abschläge:

Bei einem vorzeitigen Pensionsantritt gibt es Abschläge:

Bei der Korridorpension gibt es für jedes Jahr Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter einen Abschlag von 5,1 % der Pension.

In allen anderen Fällen beträgt der Abschlag 4,2 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts. Bei der Invaliditätspension beträgt der Abschlag maximal 13,8 %. Bei der Schwerarbeitspension beträgt der Abschlag nur 1,8 % pro Jahr.

NEU ab 1.1.2020: Abschlagsfrei bei 45 Jahren Erwerbstätigkeit:

Keine Abschläge gibt es, wenn zum Stichtag 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit (45 Jahre) vorliegen. Angerechnet werden max. 60 Monate der Kindererziehung, NICHT aber Präsenz- oder Zivildienst.

II. Wie werden Sozialfälle im Pensionskonto geregelt?

Arbeitsunfähigkeit oder Tod tritt in jungen Jahren ein

Auch im Pensionskonto erfolgt eine Erhöhung der Pension, wenn eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension in jungen Jahren in Anspruch genommen werden muss. Es wird die noch offene Zeit bis zum 60. Lebensjahr hinzugerechnet, als ob der/die Versicherte noch weiter gearbeitet hätte. Die bisherige Gutschrift wird dabei im Verhältnis zur Anzahl der noch fehlenden Monate erhöht. Dabei werden Zeiten bis zum Höchstausmaß von 476 Versicherungsmonaten angerechnet.

Wer schon mehr als 476 Versicherungsmonate erworben hat, erhält keine Zurechnung mehr. In diesem Fall wird die Pension nach der vorliegenden Gesamtgutschrift berechnet. Teilgutschriften vor dem 18. Geburtstag werden bei der Zurechnung nicht herangezogen, wenn dies für die/den Versicherte/n günstiger ist.

Achtung!
Kein Bescheid!

Pensionskonto Erstgutschrift mit 1.1.2014 (Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden)

Für die Berechnung dieser Erstgutschrift wurden besondere Regeln festgelegt. Zunächst war ein Ausgangsbetrag für die Erstgutschrift zu berechnen. Danach ein Vergleichsbetrag zur Begrenzung allfälliger Verluste. (oder Gewinne). Der Verlust / Gewinn durfte einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten. Diese Berechnung wurde für alle Versicherten durchgeführt, die ab dem 1.1.1955 geboren sind und mindestens 1 Monat im alten Pensionsrecht erworben haben. Alle Betroffenen haben im Jahr 2014 eine Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt über die Höhe ihrer Erstgutschrift erhalten.

Sonstige Regelungen

I. Witwen-/Witwerpension – Höhe

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension ist von 2 Faktoren abhängig:

- Von der Höhe der Pension des/der Verstorbenen
- Vom Verhältnis der Bemessungsgrundlage der/des Witwe/r zu jener des/der Verstorbenen.

Die Witwen-/Witwerpension ist ein Prozentsatz der Pension des/der Verstorbenen. Der Prozentsatz wird aus dem Verhältnis der Bemessungsgrundlagen (Einkommen) zueinander errechnet.

Zunächst wird die Bemessungsgrundlage des/der Hinterbliebenen gebildet und mit derjenigen des/ der Verstorbenen verglichen. Bemessungsgrundlage ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit (inkl. Leistungen aus der Sozialversicherung) in den letzten 2 Jahren vor dem Anfall der Pension. Abhängig vom Verhältnis der Bemessungsgrundlagen beträgt die Witwen-/Witwerpension höchstens 60 % der Pension des/der Verstorbenen. Eine Untergrenze besteht seit 1.10.2000 nicht mehr.

Der Prozentsatz berechnet sich seit 1.10.2000 nach folgender Formel

Beträgt die Bemessungsgrundlage der/des Witwe/rs 100 % derjenigen des/der Verstorbenen, so gebührt die Witwen-/Witwerpension in der Höhe von 40 %; dieser Prozentsatz erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. D. h.: Beträgt die Bemessungsgrundlage der/des Witwe/rs mehr als 230 % derjenigen des/der Verstorbenen, so gebührt keine Witwen-/Witwerpension mehr.

Bleibt das Einkommen der/des Witwe/rs einschließlich der Witwen-/Witwerpension unter dem Sockelbetrag von 2.031,16 Euro monatlich (gilt für 2020), so wird die Witwen-/Witwerpension so lange erhöht, bis entweder der Prozentsatz von 60 % oder ein Gesamteinkommen von 2.031,16 Euro (Sockelbetrag) erreicht ist.

Es besteht eine absolute Obergrenze: Bei einem Gesamteinkommen von mehr als dem Doppelten der Höchstbeitragsgrundlage fällt der Betrag der Witwen-/Witwerpension weg, der diese Grenze übersteigt.

Wer bereits vor dem 1.10.2000 eine Witwen-/Witwerpension bezogen hat, erhält die Leistung über den 1.10.2000 hinaus in unveränderter Höhe ausbezahlt.

Beispiel (in Euro)	
Bemessungsgrundlage (Einkommen) des Verstorbenen	2.000 Euro
Pension des Verstorbenen	1.376 Euro
Bemessungsgrundlage (Einkommen) der Witwe sie arbeitet und hat daraus ein Einkommen von	1.500 Euro 1.440 Euro
Die Witwenpension beträgt daher:	1.500 von 2.000 = 75 %
	40 % + (100 - 75) x 0,3 =
	40 % + (25 x 0,3) =
	40 % + 7,50 = 47,50 %

der Pension des Verstorbenen. Die Witwenpension beträgt daher 653,60 Euro. Da die Summe aus eigenem Einkommen und Witwenpension 2.093,60 Euro ausmacht, kommt es zu keiner Erhöhung.

Variante

Beendet die Witwe aber bei gleicher Ausgangslage ihre Beschäftigung und bezieht nur noch eine Pension von 610,50 Euro, so ergibt die Summe aus eigenem Einkommen und Witwenpension nur noch 1.264,10 Euro. In diesem Fall kommt es daher zu einer Erhöhung des Prozentsatzes für die Witwenpension auf den Maximalwert von 60 %, sodass die Witwenpension nunmehr 825,60 Euro betragen würde.

Bei Geschiedenen darf die Witwen-/Witwerpension den zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt nicht übersteigen.

Ausnahme: Scheidung nach § 55 EheGes. wegen Zerrüttung der Ehe mit Schuldspruch zu Lasten des/der Verstorbenen, wenn die Ehe mind. 15 Jahre gedauert hat und nicht vor dem 40. Lebensjahr des/der Überlebenden geschieden wurde.

II. Waisenpension – Höhe

Die Höhe der Waisenpension bemisst sich grundsätzlich nach dem Pensionsanspruch des/der Verstorbenen. Die Waisenpension beträgt

- für jedes einfach verwaiste Kind 40 %
- für jedes doppelt verwaiste Kind 60 %

einer Witwer-/Witwenpension, die mit 60 % der Pension des/der Verstorbenen berechnet wurde.

III. Gibt es einen Kinderzuschuss?

Ja, für Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben gibt es zu jeder Eigenpension einen Kinderzuschuss in der Höhe von 29,07 Euro monatlich.

IV. Auszahlung

Seit 1.1.1997 werden die Pensionen im Nachhinein ausbezahlt. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits laufend eine Pension bezog, hat im Jänner 1997 eine Vorauszahlung erhalten, so dass keine Unterbrechung der Pensionszahlungen eingetreten ist. Zu den Pensionen, die in den Monaten April bzw. Oktober ausbezahlt werden, erhält man je eine Sonderzahlung in der Höhe der für diese Monate jeweils ausgezahlten Pension (inkl. Kinderzuschüsse und Ausgleichszulage). Ruht die Pension wegen des Bezugs von Krankengeld, so erhält man die Sonderzahlung in der Höhe der vollen Pension.

Seit 1.1.2011 wird bei neuen Pensionen die erste Sonderzahlung nur anteilig ausbezahlt. Das Ausmaß der Zahlung entspricht der Dauer des Pensionsbezuges in den letzten sechs Monaten davor.

V. Erhöhung der Pensionen ab 1.1.2020

Die Pensionen werden jährlich immer zum 1. Jänner erhöht. Die Pensionen werden entsprechend der Inflation, also nach dem Verbraucherpreis-Index erhöht.

Sonderregelung 2020

Abweichend von der allgemeinen Regel erfolgt die Erhöhung der Pensionen mit 1.1.2020 abhängig vom Gesamtpensionseinkommen:

Bis zu 1.111 Euro monatlich	3,6 %
über 1.111 bis 2.500 Euro	Prozentsatz von 1,8 % bis 3,6 % linear absinkend
über 2.500 bis 5.220 Euro	1,8 %
über 5.220 Euro	94 Euro

NEU ab 1.1.2020

Ab 1.1.2020 werden laufende Pensionen wieder im ersten Jahr nach der Zuerkennung erhöht. Wer eine Pension zum 1.1.2019 zuerkannt erhalten hat, bekommt schon am 1.1.2020 das erste Mal eine Erhöhung.

VI. Ruhen, Anspruchsverlust und Rückzahlung der Pension

Ruhen bei Haft

Bei einer Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mehr als 1 Monat ruht die Pension d.h. der Anspruch besteht zwar weiter, es kann jedoch in diesem Zeitraum keine Pension bezogen werden.

Rückforderung

Die Pensionsversicherung hat das Recht, zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern, wenn der/die Bezieher/in diese durch

- bewusst unwahre Angaben oder
- bewusstes Verschweigen von maßgeblichen Tatsachen oder
- die Verletzung von Meldevorschriften herbeigeführt hat oder
- wenn er erkennen musste, dass ihm die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe zusteht.

Das Recht auf Rückforderung verjährt nach 3 Jahren.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen, vor allem bei sozialer Bedürftigkeit, kann die Pensionsversicherung Ratenzahlung für die Rückzahlung bewilligen oder ganz auf die Rückforderung verzichten.

VII. Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit

In vielen Fällen ist es notwendig, das Dienstverhältnis zu beenden, damit die Pension ausbezahlt werden kann.

Folgende Fragen sollten unbedingt vor Pensionsantritt geklärt werden:

Erreiche ich bei Fortsetzung der Beschäftigung demnächst einen höheren Anspruch nach dem alten Abfertigungsrecht welches bei Beginn der Beschäftigung vor dem 31.12.2002 noch gilt?

Habe ich bei Fortsetzung der Beschäftigung demnächst noch Anspruch auf ein Jubiläumsgeld oder eine Gratifikation für langjährige Dienste?

Bsp. Kollektivvertrag für Handelsangestellte nach 20 Dienstjahren 1 Bruttomonatsgehalt, nach 25 Jahren 1,5 Bruttomonatsgehälter, nach 35 Jahren 2,5 Bruttomonatsgehälter, und nach 40 Dienstjahren mindestens 3,5 Bruttomonatsgehälter.

Auch in diversen Betriebsvereinbarungen können Ansprüche für langjährige Dienste besonders und individuell geregelt sein.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension

Für den Antritt einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension muss die Beschäftigung aufgegeben werden, d.h. das Dienstverhältnis beendet werden. Auch eine Karenzierung ist eine Aufgabe der Beschäftigung.

Ausnahme: Der Anspruch auf Krankengeld wurde bereits ausgeschöpft und es besteht kein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber.

Wird noch Urlaub in Form einer Urlaubersatzleistung ausbezahlt, so kommt es zu einem Anspruch auf „Teilpension“. Durch die Anrechnung der Urlaubersatzleistung als Erwerbseinkommen wird im Regelfall eine Teilpension in der Höhe von 50 % zur Auszahlung kommen.

Korridor pension, vorzeitige Alterspension („Hacklerregelung“), Schwerarbeitspension

Für den Antritt einer Korridor pension, „vorzeitigen Alterspension“ (z.B. „Hacklerregelung“) oder Schwerarbeitspension muss die Beschäftigung beendet werden. Es darf kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen werden.

Kommt noch Urlaub zur Auszahlung so gilt die Urlaubersatzleistung als Erwerbseinkommen, die Pension fällt daher für diesen Zeitraum weg.

Alterspension

Es gibt keine Grenze für den Zuverdienst zu einer Regelalterspension (65. Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen) Daher muss das Dienstverhältnis auch nicht beendet werden. Eine Auszahlung von Urlaub hat daher auch keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Pension.

Wie beende ich das Dienstverhältnis?

Damit keine arbeitsrechtlichen Ansprüche (z.B. Abfertigungsanspruch) verloren gehen und um zu klären, wie das Dienstverhältnis beendet werden kann wird empfohlen, sich vor Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Betriebsrat in Verbindung setzen oder die nächste Bezirksstelle der AK Niederösterreich zu kontaktieren.

VIII. Pensionsbezug und Erwerbstätigkeit

Jeder Bezieher einer Pension kann einer Beschäftigung nachgehen, die unter der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist.

Vorzeitige Alterspension (Korridor pension, „Hacklerregelung“, Schwerarbeitspension)

Bezieher einer vorzeitigen Alterspension, Korridor pension oder Schwerarbeitspension dürfen kein über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, sonst fällt ihre Pension ersatzlos weg.

Mit Erreichen des Alters für die Regelpension (65. Lebensjahr für Männer, 60. Lebensjahr für Frauen) wird aus der vorzeitigen Alterspension usw. eine Regelalterspension und ein Zuverdienst ist ohne Einschränkung möglich.

Alterspension

Eine Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug ist ohne jede Einschränkung möglich.

Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

Bezieher einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension müssen mit der Entziehung der Pension rechnen, wenn sie einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze in ihrem früheren Beruf nachgehen oder diesen Verdienst aus einer vergleichbaren Tätigkeit wie früher beziehen, da die Pensionsversicherung dann annimmt, dass Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Anfall der Pension vor dem 1.1.2001:

Liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung der Pension nicht vor, so kommt es zu einer Kürzung des Zurechnungszuschlages, wenn das Erwerbseinkommen zusammen mit der Pension die Bemessungsgrundlage überschreitet.

Anfall der Pension nach dem 1.1.2001:

Liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung der Pension nicht vor, so gebührt die Pension bei einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze nur als Teilpension.

Die Pension wird entsprechend dem Gesamteinkommen aus Pension und Erwerbseinkommen reduziert:

Für Einkommensteile von

über 1.241,97 Euro bis 1.863,02 Euro	sind 30 %
über 1.863,02 Euro bis 2.483,93 Euro	sind 40 %
über 2.483,93 Euro	sind 50 %

dieser Einkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf weder die Pension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

Die Pension beträgt mindestens 50 % der sonst gebührenden Pension.

IX. Öffentliche Pension und Firmenpension

Wird die gesetzliche Pension durch eine Firmenpension beeinflusst?

Nein, die Firmenpension kann den Pensionsanspruch nicht mindern, weil sie kein Neben-erwerb ist.

X. Pension und Ausgleichszulage

Gibt es bei zu niedrigen Pensionen eine Ausgleichszulage?

Ja, wer nur eine Pension unter dem Existenzminimum erhält, bekommt eine Ausgleichszulage. Voraussetzung ist aber, dass er/sie außer der Pension keine oder nur niedrige Einkünfte hat. Die Gesamtsumme der Einkünfte muss unter dem Richtsatz liegen.

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage betragen ab 1.1.2020 monatlich in Euro:

■ allein stehende Pensionsbezieher	966,65
■ Ehepaare	1.524,99
■ einfache Waisen bis zum 24. Lebensjahr	355,54
■ einfache Waisen ab dem 24. Lebensjahr	631,80
■ Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	533,85
■ Doppelwaisen ab dem 24. Lebensjahr	966,65

Diese Sätze erhöhen sich für Bezieher einer Eigenpension für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 355,54 Euro nicht erreicht um 149,15 Euro.

Seit 1.1.2020: Pensionsbonus (zur Ausgleichszulage)

Seit 1.1.2020 erhalten Alleinstehende, die mindestens 30 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben einen Pensionsbonus in Höhe von 146,94 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird erhöht auf max. 1.080,00 Euro brutto/1.025,00 Euro netto (gilt für 2020)

Alleinstehende, die mindestens 40 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben erhalten einen Pensionsbonus in Höhe von 381,94 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird auf erhöht auf max. 1.315,00 Euro brutto/1.200,00 Euro netto (gilt für 2020)

Ehepaar, bei denen eine/r der beiden mindestens 40 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben hat erhalten einen Pensionsbonus in Höhe von 383,03 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird auf erhöht auf max. 1.782,00 Euro brutto/1.500,00 Euro netto (gilt für 2020)

Auf die Ausgleichszulage und den Pensionsbonus wird jedes andere Einkommen angerechnet.

Achtung!

Bestimmte Einkünfte werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe bei der Ausgleichszulage berücksichtigt, z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, auch wenn der Betrieb bereits übergeben wurde, Unterhaltsverpflichtungen des geschiedenen Ehegatten.

XI. Das Pflegegeld

Gibt es zur Pension auch ein Pflegegeld?

Ja. PensionsbezieherInnen, die ständig der Betreuung und Hilfe bedürfen, haben Anspruch auf ein Pflegegeld. Je nach Pflegebedürftigkeit wird es in 7 Stufen ausbezahlt (12 mal im Jahr). Die Grundlage hierfür ist jedoch nicht das Pensionsrecht, sondern das Pflegegeldgesetz:

Die Stufen des Pflegegeldes

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind sieben Stufen vorgesehen. Über die monatliche Höhe und die Voraussetzungen für die Einstufung informiert Sie folgende Tabelle:

	Euro	durchschnittlicher mon. Pflegebedarf	zusätzliche Voraussetzungen
Stufe 1	160,10	mehr als 65 Stunden	-----
Stufe 2	295,20	mehr als 95 Stunden	-----
Stufe 3	459,90	mehr als 120 Stunden	-----
Stufe 4	689,80	mehr als 160 Stunden	-----
Stufe 5	936,90	mehr als 180 Stunden	außergewöhnlicher Pflegeaufwand
Stufe 6	1.308,30	mehr als 180 Stunden	zeitlich unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen bei Tag und Nacht oder ständige Anwesenheit eine Pflegeperson wegen Eigen- oder Fremdgefährdung
Stufe 7	1.719,30	mehr als 180 Stunden	keine zielgerichteten Bewegungen oder damit vergleichbarer Zustand

XII. Freiwillige Höherversicherung

Häufig wird dafür geworben, zusätzlich zur gesetzlichen Pensionsversicherung Verträge für private Zusatzpensionen abzuschließen. In der Werbung wird dabei oft der Ertrag aus einer privaten Zusatzpension als sicherer dargestellt. Es gibt aber auch in der gesetzlichen Pensionsversicherung die Möglichkeit einer zusätzlichen Vorsorge: Die freiwillige Höherversicherung.

Auch wenn mit 1.4.2016 neue, geschlechtsunabhängige Steigerungsfaktoren für festgelegt wurden, bringt sie auch weiterhin Vorteile. Man zahlt während der Aktivzeit ein und bekommt später ab dem Pensionsstichtag einen so genannten „besonderen Steigerungsbetrag“.

Gegenüber einer privaten Versicherung hat die gesetzliche Höherversicherung folgende Vorteile:

- Es gibt keine Bindung an eine bestimmte Beitragshöhe, es kann jährlich bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage (10.740 Euro für 2020) einbezahlt werden;
- Es gibt keine zeitliche Bindung, also auch nicht eine monatliche Bindung, die Zahlungen können beliebig ausgesetzt werden. Es genügt, wenn man spätestens am 31. Dezember des Jahres einzahlt, für das sie gelten soll;
- Im Gegensatz zur privaten Versicherung hat man in der gesetzlichen Höherversicherung keine Versuche der Risikominimierung zu befürchten, der besondere Steigerungsbetrag aus der gesetzlichen Höherversicherung ist auch dann garantiert, wenn man krankheitshalber frühzeitig in Pension gehen muss;
- Es erfolgt eine anteilige Weiterzahlung bei Bezug einer Witwen-/Witwerpension. Die Witwe/der Witwer erhält 60 % des Steigerungsbetrages, der dem/der Verstorbenen gebührt hätte;
- Es gibt kein Kostenrisiko bei der Rechtsdurchsetzung. Für Klagen und Gerichtsverfahren ist das Arbeits- und Sozialgericht zuständig, das Verfahren ist kostenlos.

Wie wird der besondere Steigerungsbetrag berechnet?

Die eingezahlten Beiträge zur Höherversicherung werden zunächst je nach ihrer zeitlichen Lagerung in der Vergangenheit mit dem entsprechenden Aufwertungsfaktor multipliziert und danach zusammengezählt.

Für Beiträge, die zwischen 1.1.1956 und 31.12.1985 einbezahlt wurden, ist 1 % dieser Summe monatlich als besonderer Steigerungsbetrag von der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt auszubezahlen.

Beiträge, die nach dem 1.1.1986 einbezahlt wurden, sind nach ihrer Aufwertung mit einem Faktor zu vervielfachen, der vom Sozialministerium festgelegt worden ist und der auf versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht.

Durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurden mit 1.4.2016 neue Faktoren festgesetzt. Der besondere Steigerungsbetrag wird weiterhin nach dem Alter bei der Beitragsleistung und dem Zeitpunkt des Pensionsantritts berechnet. Im Europarecht sind jetzt aber einheitliche Faktoren für Frauen und Männer vorgeschrieben. Darüber hinaus musste die deutlich gestiegene Lebenserwartung berücksichtigt werden.

Die neuen Faktoren sind für Beiträge anzuwenden, die ab dem 1. April 2016 eingezahlt werden.

Welche Punkte sind für die Leistungshöhe entscheidend?

Diese sind neben Verzinsung und Invalidisierungswahrscheinlichkeit folgende:

- In welchem Lebensjahr wurde eingezahlt (je früher, umso günstiger)?
- Wie viel wurde eingezahlt?
- In welchem Lebensjahr liegt der Pensionsbeginn (je später, umso günstiger)?

Beispiel

- Eine Frau hat am 31.12.2009 (sie war 50) einen Betrag von 720 Euro eingezahlt.
- 2020 ist sie 60 Jahre alt und stellt einen Pensionsantrag.
- Durch die Aufwertung (1,194) wurden aus diesen 720 Euro 859,68 Euro.
- Aus der Freiwilligen Höherversicherung bekommt sie zu ihrer Pension monatlich einen Betrag aus der Rechnung $859,68 \times 0,00665$; das ergibt 5,72 Euro.
- Im Jahr 2020 sind das 80,08 Euro. Der Auszahlungsbetrag ist zu 75 % steuerfrei und wird jedes Jahr mit den Pensionen im gleichen Ausmaß angehoben.

ANMERKUNG:

Im Beispiel erfolgte die Einzahlung im Jahr 2009, daher kommen noch die alten Faktoren zur Anwendung.

XIII. Verfahren/Zuständigkeit/Gericht**Antrag:**

Anträge auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung sind beim zuständigen Versicherungsträger rechtzeitig zu beantragen, eine rückwirkende Zuerkennung von Leistungen ist **nicht** möglich!

Anträge können in der Regel auch bei den Pensionssprechtagen bei den zuständigen Bezirksstellen der NÖGKK oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte NÖ gestellt werden. Die Termine dieser Sprechstage gibt Ihnen auf Anfrage gerne die Pensionsversicherungsanstalt oder die Arbeiterkammer Niederösterreich bekannt.

Verfahren Kontoerstgutschrift

Für die Feststellung der Kontoerstgutschrift gelten besondere Regeln.

Die Mitteilung über die Kontoerstgutschrift ist kein Bescheid. Ein Bescheid muss gesondert beantragt werden. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung Widerspruch erhoben werden. Die Pensionsversicherung muss innerhalb von 1 Jahr über den Widerspruch entscheiden.

Erst gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb von 3 Monaten Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.

Im Widerspruchsverfahren erfolgt eine Vertretung durch die Arbeiterkammer Niederösterreich nicht, dies ist auch nicht erforderlich. Für ein Gerichtsverfahren betreffend die Höhe der Erstgutschrift ist zu prüfen, ob Aussicht auf Erfolg besteht.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

BERATUNGSSTELLEN

DW

Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten.....	25150
Baden , Elisabethstraße 38, 2500 Baden.....	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 – Objekt 682, 2. OG – Top 290, 1300 Wien.....	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf.....	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd.....	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg.....	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn.....	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn.....	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg.....	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems.....	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld.....	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk.....	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach.....	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling.....	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen.....	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs.....	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat.....	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf.....	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.....	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln.....	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.....	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien.....	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt.....	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl.....	27550

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



 **Facebook**
facebook.com/ak.niederösterreich

 **Broschüren**
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

 **AK-App**
noe.arbeiterkammer.at/app

 **YouTube**
www.youtube.com/aknoetube

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2020